

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 1

Artikel: Der Kampf um's Kind

Autor: Marty, Emil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer N. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.

Postabonnenten Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Monpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. Oktober 1918.

Nr. 1.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Der Kampf um's Kind.

Von Emil Marty, Pfarrer, Töb.

Im nördlichsten Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, von einem Kranz Rebbergen umgeben, die stattliche Gemeinde U. Sie hat zwei Kirchen und eine fleißige, von guter alter Sitte getragene, vorwiegend bäuerliche Bevölkerung.

Hier in Töb wohnte seit einem Jahre ein Bürger obiger Gemeinde, namens M. Derjelbe hatte im Frühjahr 1917 von seinen 2 in der Heimatgemeinde versorgten Knaben den Einen auf Wunsch wieder heimnehmen dürfen. Die Herausgabe des Jüngern aber wurde vorläufig verweigert, und zwar für so lange, bis Vater M. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Heimatgemeinde (für die aufgelaufenen Pflegekosten) nachgekommen sei.

Zimmerhin fragte der Gemeinderat U. anfangs August 1917 hier an, ob man einem Gesuche des Vaters um Herausgabe des zweiten Knaben eventuell entsprechen könnte, allerdings eben nur, wenn M. seinen bisher vernachlässigten Vaterpflichten nachträglich noch in genügendem Maße nachkomme. Er habe seinem seit Oktober 1913 in U. versorgten Knaben sozusagen nichts nachgefragt, und auch in finanzieller Beziehung wenig oder nichts geleistet.

Nach genauer Einsichtnahme in die Familienverhältnisse des M. und nachdem der „Beklagte“ uns gebeten, seine Sache an die Hand zu nehmen, konstatierten wir folgenden Tatbestand:

Am 13. August 1910 starb die erste Frau des M. unter Hinterlassung von zwei Knaben, geboren 1905 und 1908. Nachdem dieselben drei Jahre lang von der alternden Großmutter ohne fremde Hilfe aufgezogen worden waren, kamen sie auf Besuch derselben in die Heimatgemeinde U. und wurden daselbst von der zuständigen Armenbehörde zwei Bauernfamilien in Pflege gegeben. Die Versorgung erwies sich in beiden Fällen als gut und zweckmäßig und gab zu Klagen nicht Anlaß. Die Ueberführung der Knaben fand am 8. Oktober 1913 statt, der Vater erklärte sich damit stillschweigend einverstanden. Ein Entzug der

Elternrechte, bezw. der elterlichen Verfügungsgewalt gegenüber dem Vater R. hat nie stattgefunden, also lag offenbar dazu kein genügender Grund vor, oder die Behörden von U. haben von Anfang an diese Voraussetzung für eine vertraglich rechtsgültige Verjorgung zu wenig beachtet. In Betracht fiel aber offenbar das Moment, daß ein Entzug der vormundschafftlichen Gewalt aus persönlichen oder moralischen Gründen (Art. 285 Z. G. B.) als nicht notwendig und gerechtfertigt erachtet wurde.

Der alleinstehende Vater R. hat nun allerdings in den ersten 4 Jahren der Verjorgung finanziell für die zwei Knaben sozusagen nichts geleistet und hat sich damit eine Unkorrektheit zu schulden kommen lassen, die ihm seitens der Heimatgemeinde U. gehörig angekreidet wurde. Als Entschuldigung für ihn mögen die durch den Krieg verursachten Arbeitsverhältnisse, die zum Teil durch Krankheit verursachte Arbeitslosigkeit, sowie der Umstand gelten, daß er seinen Knaben direkt oder indirekt (durch Verwandte) etwas an Kleidungsstücken zuokommen ließ und über deren Befinden immer orientiert blieb.

Im Herbst 1916 begab sich Vater R. persönlich nach U., um den beiden Pflegefamilien zuhanden des Gemeinderates mitzuteilen, daß er sich demnächst mit der Schwester seiner ersten Frau wieder verhebelichen wolle und dann bei geordneten Familienverhältnissen seine beiden Knaben wieder zu sich zu nehmen gedenke. Beide Pflegefamilien billigten d a m a l s diesen Plan. Als R. sich Ende April 1917 wieder einen eigenen Hausstand gegründet hatte, gab dann auch der eine Pflegevater im Einverständnis mit dem Gemeinderat U. im Juni den bei ihm verjorgten (ältern) Knaben dem rechtmäßigen Vater zurück; der andere Pflegevater dagegen verweigerte plötzlich die Herausgabe und fand für sein Vorgehen auch beim Gemeinderat Schutz; diese Behörde fand, der jüngere Knabe habe gleichsam (wie sich nachher herausstellte) als „Pfand“ in U. zu verbleiben. Offenbar sollte derselbe als Kompensationsware für allfällige Kostgeldforderungen beim Vater dienen und den Letztern für die Zahlungswilligkeit reif machen. Wir haben übrigens die Rückerstattungspflicht des Vaters nie bestritten oder angezweifelt.

Auf Grund dieser Erhebungen und Beobachtungen schrieben wir am 11. August 1917 nach U. als vorläufige Antwort folgendes:

Die Eheleute R., ihr Verdienst und ihr Verhalten lassen es ratsam erscheinen, daß ihnen auch der zweite (jüngere) Knabe wieder zurückgegeben werde. Wir glauben, die Familie gebe weder in moralischer noch in ökonomischer Hinsicht zu Bedenken Anlaß und wir empfehlen aus Gründen familiärer Natur die baldige Rückgabe. Wenn Vater R. seinen Pflichten bisher (seit 1913) nicht genügend nachgekommen sei, so sei es dennoch nicht angängig, die Heimgabe des zweiten Knaben an die Bedingung zu knüpfen, daß der durch uns vertretene Refurrent v o r e r s t allen seinen versäumten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen habe. Nachdem ihm nun seit seiner Wiederverheiratung die Möglichkeit geordneten familiären Zusammenhaltes wiedergegeben und sein väterliches Pflichtgefühl in dem Wunsche um Heimnahme der Kinder wieder deutlich zu Tage trete, würde die Gemeinde U. in einem Refursfall wohl kaum Recht bekommen.

U. gab lange keine Antwort. Wir mußten fast den Eindruck bekommen, es habe sich überhaupt nur um eine Anfrage gehandelt, für welche die Antwort nicht bei uns, wohl aber beim Gemeinderat U. schon zum voraus bereit lag. Es wird nur entsprochen, wenn Vater R. sich in irgend einer finanziell annehmbaren Form zum Loskauf entschließt. Am 3. November 1917 gelangten wir an die kantonale Armendirektion in Sch. mit der Bitte, sie möchte die Behörde in U. zu einem Bescheid veranlassen.

Solches geschah und am 20. Dezember ging uns der nicht gerade weihnachtlich klingende Bericht zu, daß Vater K. auf eine Zuschrift vom Dezember 1916 mit der Aufforderung Beiträge an die Auslagen für die Knaben zu leisten, noch nie geantwortet habe und daß diese Ausgaben bis 31. Dezember 1916 nicht weniger als Fr. 1118.30 betrügen. . . . Und weiter: „Der Gemeinderat beharrt nun vorläufig auf dem früher angenommenen Standpunkt und verlangt vor allem, daß sich der Vater K. erkläre, wie viel er an die bereits erwachsenen Auslagen leisten will und im Fernern, welchen Beitrag er leisten will an die Entschädigung, welche die Pflegeeltern verlangen, wenn ihnen der Knabe jetzt entzogen werden sollte. Die Forderung der letztern lautet in diesem Falle auf 1 Fr. Kostgeld pro Tag seit 8. Oktober 1913.

„Es wäre dies jedoch ein Vertragsbruch, den die hiesige Armenbehörde nicht ohne weiteres vornehmen will und den der Hilfsverein Töb mit Recht nicht verlangen kann. Wir betonen, daß sich der betreffende Knabe an seinem gegenwärtigen Kostort wohl und zufrieden fühlt und absolut nicht zu seinem Vater und der Stiefmutter zurückkehren will.“ — Die Armendirektion pflichtete diesen Ausführungen vorläufig bei, hielt es aber mit uns für angezeigt, wenn noch direkte mündliche Verhandlungen mit den Behörden in U. könnten eingeleitet werden. Am 16. Februar reisten Vater K. und ich nach U. Der Herr Gemeindefreiber schickte uns zum Präsidenten und dieser gab uns mit ausgesucht amtlichen Geberden zu verstehen, daß wir beim Armenreferenten an die richtige Instanz gelangen dürften. Der war zu Hause und gab Audienz. Zur Vervollständigung und Belegung der zeitweise sehr temperamentvoll geführten Verhandlungen trug namentlich der von uns herbeigewünschte Pflegevater des noch in U. versorgten Knaben vieles bei. Der Herr Armenreferent bestritt energisch, daß es der Gemeinde irgendwie um Geld zu tun sei, sie wolle ja den Knaben bis zur Konfirmation hier behalten, speziell weil es ihr an dessen richtigen Erziehung liege. Für letztere biete der Vater nach seinem bisherigen Verhalten keine genügende Gewähr und die Verhältnisse in einer Bauerngemeinde seien moralisch gesunder und erzieherisch günstiger als die Verhältnisse eines Industrieortes usw. Es könne also keine Rede davon sein, daß eine gütliche Einigung zustande komme, es sei denn, Vater K. zahle. Es half nichts, daß ich an Hand des vom Pflegevater siegesbewußt vorgehaltenen (undatierten) Vertrages auf dessen Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit hinwies, weil ja der rechtmäßige Inhaber der elterlichen Gewalt zu einer derartigen, zeitlich bis zur Konfirmation ausgedehnten Versorgung nie seine Zustimmung gegeben habe. Man ging auseinander, ohne daß irgend in einem Punkte eine Einigung erzielt worden wäre.

Ueber den Inhalt dieser Versorgungsverträge noch folgendes. Es waren solche mit beiden Pflegeeltern abgeschlossen worden, wahrscheinlich aber erst, als der Vater Miene machte, die Knaben heimzunehmen. — Der Vater erhielt dann auch im Winter 1917 eine Aufforderung, nach U. zu kommen behufs Unterzeichnung dieser Verträge, erklärte aber, er nehme seine Kinder demnächst heim, und verweigerte die Unterschrift. Die Pflegefamilie des ältern Knaben verlangte für denselben nichts, für den jüngern wurde seitens der Armenbehörde eine tägliche Entschädigung von 30 Rp. bis zum 13. Altersjahr (nachher nichts mehr bis zur Konfirmation) vereinbart. Wie die Behörde bei diesen Ansätzen zu den eingangs erwähnten Forderungen kam, ist uns noch nie recht klar geworden, doch haben wir über diesen Punkt auch keine Auskunft verlangt. — Es folgte der dritte Akt: die direkten Verhandlungen mit dem Chef der kantonalen Armendirektion in Sch.

Am 21. Februar a. c. ließen wir unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse und Verhandlungen an die Armendirektion eine Eingabe abgehen, in

welcher folgende Punkte ihr zur Erwägung anheimgestellt wurden: Es scheine uns unkorrekt, wenn nun die Heimatgemeinde U. den Vater R. für sein zeitweise ungenügend bekundetes Interesse für die beiden Kinder mit der rechtswidrigen Zurückhaltung des einen Knaben bestrafen wolle und ihn zugleich in seinen bisher nicht beanstandeten Elternrechten verkürze. Die Armenbehörde U. habe bisher nie den Beweis erbracht noch zu erbringen versucht, daß R. auch jetzt nach seiner Wiederverhehlung seinen Vaterpflichten in moralischer oder ökonomischer Hinsicht nicht nachzukommen imstande wäre; es liege aber tatsächlich in dieser Beziehung kein zureichender rechtlicher Grund vor, dem Petenten sein Kind länger vorzuenthalten. Es müsse auf die Eltern einen peinlichen Eindruck machen, wenn sie in dieser Art rechtlos und moralisch nicht vollwertig erklärt würden.

Der ältere Knabe, für den der Versorgungsvertrag hinsichtlich Dauer offenbar gleich lautete, wurde mit Einwilligung des Gemeinderates vom Pflegevater ohne Entschädigung und ohne finanzielle Vorbehalte herausgegeben; war in diesem Falle der „Vertrag“ kein prinzipielles Hindernis, warum sollte er es beim jüngern sein? Es sei doch ausgeschlossen, daß einwandfrei festgestellte Elternrechte durch derartige Forderungen für Armenunterstützung illusorisch gemacht werden können.

Wir stellten sonach an die kantonale Armendirektion die Rechtsbitte, der Knabe sei seinem Vater auf 1. Mai herauszugeben, die allfälligen Forderungen der Heimatgemeinde auf dem Zivilweg geltend zu machen.

Zu unserm nicht geringen Erstaunen bekamen wir vom Herrn Armendirektor abschlägige Antwort, der Standpunkt der Heimatgemeinde wurde geschützt. Zwar trug die Zuschrift noch nicht den Charakter und die Kennzeichen eines rechtlich begründeten Rekursentscheides, es war einfach eine längere „Mahnung“ an uns, auf eine weitere Verfolgung der Anlegenheit aus folgenden Erwägungen zu verzichten: Es halte im Kanton Sch. schwer, für derartige Kinder gute und geeignete Kostorte zu finden und die Armendirektion würde sich diese Aufgabe selber noch erschweren, wenn sie im vorliegenden Fall kurzerhand nachgebe. Es würden sich dann kaum mehr Pflegeeltern finden lassen, sobald bekannt werde, daß seitens der Oberinstanzen deren Rechte nicht besser geschützt würden. Vom Standpunkt des formalen Rechts aus gesehen, dürften wir recht haben, aber es handle sich hier nicht allein um die jetzt so stark betonten Elternrechte, sondern vor allem um Elternpflichten, deren Erfüllung diesmal fraglich sei. Die Stellungnahme der Armendirektion sei diktiert einzig von der Rücksicht auf die wahren Interessen des Kindes, und letztere würden in einer gesunden und einfachen bäuerlichen Umgebung besser gewahrt als in dem gefährreichen Milieu einer industriellen Ortschaft. Außerdem herrsche ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und sei es nicht wünschenswert, daß alles nur für die Fabriken erzogen werde. Die Zivilansprüche der Pflegeeltern könnten zwar rechtlich geschützt, aber praktisch wohl kaum zur Erfüllung gebracht werden. Dies in der Hauptsache die Gesichtspunkte, welche die Armendirektion in ihrer schriftlichen (später auch noch in einer mündlichen) Vernehmlassung geltend machte.

Der Vorstand des Hilfsvereins, dem ich diese Expektationen des Herrn Armendirektors in der Sitzung vom 18. April vorlegte, ließ sich nicht so leicht imponieren. Man verurteilte allgemein diese Art, in Form von überflüssigen Ratschlägen sich um eine wichtige Rechtsfrage herumzudrücken und damit die Angelegenheit neuerdings auf die lange Bank zu schieben. Die gänzliche Beiseitlassung der in Frage stehenden Rechtsmomente und die so prägnante Verteidigung der „gesunden ländlichen“ Verhältnisse im Gegensatz zu einer leicht hin wenigstens vorausgesetzten Amoral der industriellen Gegenden berührte peinlich

und ließ fast den Verdacht aufkommen, es würden hier zu ungunsten des Rechts Rücksichten getragen, deren Berechtigung wir unter den obwaltenden Verhältnissen mit allem Grund nicht anzuerkennen brauchten.

Am 20. April schrieben wir an die Armendirektion, wir seien zum einstimmigen Beschluß gelangt, es sei unser Begehren um Herausgabe des Knaben in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und im Fall der Verweigerung oder Verzögerung der Herausgabe sei unverzüglich der Refurs an die obere Instanz einzuleiten. Alle Mitglieder unseres Vorstandes hätten übereinstimmend konstatiert, daß im vorliegenden Falle jene Voraussetzungen der Armendirektion nicht zuträfen. Wir brächten dem Kinderschutz im Kanton Zürich sicher soviel Interesse entgegen, wie es im Kanton Sch. der Fall sei, und erklärten uns nach Eingang des definitiven Entscheides bereit, den Knaben am 2. Mai abzuholen. — Solchen Widerstand und solchen Mangel an Untertänigkeit hatte der Herr Armendirektor in Sch. nicht erwartet. Er verlor die Fassung. Er wurde nervös. Wir wollen ihn mit der Veröffentlichung seines in überaus gereiztem und gehässigem Tone abgefaßten Antwortschreibens nicht kompromittieren. Ein Regierungsrat ist ja schließlich auch nur ein Mensch, und als solcher von Menschen und für Menschen gewählt.

Er bestritt uns plötzlich die *Kompetenz*, in dieser Sache zu rekurrieren, erklärte auch, er werde keinen von uns eingereichten Refurs mehr beantworten, lasse sich von uns keine Refursdrohungen und Fristansetzungen gefallen usw. . . . Unsere vorläufige, aber prompte Antwort lautete: „Nachdem Sie bereits seit längerer Zeit mit uns in dieser Sache amtlich verkehrt und nie mit einer Silbe die *Kompetenz* in *red*e geltend gemacht, noch von uns Vollmacht verlangt haben, kommt Ihr plötzlich auftretender Formalismus einer Rechtsverweigerung gleich, die wir uns unmöglich können gefallen lassen. Wir müssen aus Ihrem Verhalten alle die Konsequenzen ziehen, die sich daraus ziehen lassen.“

Der Form zuliebe ließen wir uns nun von R. eine genaue Vollmacht anstellen. Nachdem eine persönliche Unterredung mit dem unterdessen wieder beruhigten Armendirektor wieder resultatlos verlaufen, weil derselbe „die Verantwortung für die von uns gewünschte Maßnahme nicht auf sich nehmen“ wollte, folgte am 8. Juni unser Refurs an die Regierung des Kantons Sch. Unter Wiederholung und ausdrücklicher Betonung unserer der Armendirektion schon vorgetragenen Rechtsgründe und Tatsachen fielen dabei noch folgende speziellen Punkte in Betracht:

1. Zu den Antworten der Armendirektion sind die *rechtlichen Momente* entschieden zu wenig gewürdigt worden. Ihrerseits wird nun wieder aus vergangenen Tagen eine jetzt noch bestehende moralische Disqualifikation des Vaters R. in Anschlag gebracht, trotz des bereits dem ersten Rechtsbegehren beigelegten Zeugnisses des hiesigen Gemeinderates, das folgenden Wortlaut hat:

„Die unterzeichnete Gemeindebehörde bezeugt hiermit, daß E. N. R., Werkzeuggleiser, von U., der seit 1. Mai 1917 mit seiner Familie in hiesiger Gemeinde wohnhaft ist, in bürgerlichen Rechten und Ehren steht und einen guten Leumund besitzt. Er lebt mit seiner Frau in gutem Einvernehmen und ist moralisch und ökonomisch wohl in der Lage, seine Kinder in richtiger Weise zu erziehen, auch seine Frau ist eine einwandfreie, rechtschaffene Person und sind beide Eltern solid und arbeitiam. Es steht durchaus nichts im Wege, daß der von der heimatischen Armenpflege versorgte Knabe Ernst den Eltern übergeben werden kann, wo er gut gehalten sein wird.“ (Unterschriften.)

Löb, den 19. März 1918.

Im vorliegenden Fall sind klar ausgewiesene Elternrechte verletzt worden, insofern als deren Besitz und Ausübung nicht durch finanzielle Verpflichtungen

oder Gegenleistungen in diesem Maße beeinträchtigt werden dürfen. — Eine formell gültige Abmachung, den Knaben bis zur Konfirmation dem Pflegevater zu überlassen, besteht nicht, jener „Vertrag“ besitzt in concreto keine Rechtsgültigkeit.

2. Dem mehr pädagogischen Einwand betreffend die gesunden ländlichen Verhältnisse steht, abgesehen von den Erwägungen rechtlicher Art, die Rücksicht auf die Familie und deren Zusammenhang gegenüber. Es ist nicht von gutem, wenn der Knabe seinen rechtmäßigen Eltern und seinem Bruder in einer Weise entfremdet wird, die vom familienrechtlichen und erzieherischen Standpunkt aus keineswegs günstig zu nennen ist. Sodann ist der Vater hier in der Industriefähig, die Schulgelegenheiten sind günstiger als in U. und es wird dem Vater jetzt niemand den Vorwurf machen können, daß er den Knaben erst zurückverlange, nachdem er ihm etwas helfen könne. Beim ältern Bruder sind seit seiner Rückkehr zu den Eltern erzieherische Mißerfolge oder ungünstige Einflüsse nicht zu konstatieren.

3. Die Einrede, es werde der Armendirektion schwer fallen, nach erfolgter „Freilassung“ dieses Knaben wieder Pflegeeltern zu finden, fällt rechtlich außer Betracht. Sie soll sich darüber freuen, daß es immer noch Eltern gibt, denen es ein ernstes Anliegen ist, ihre Kinder, sobald sie dies instande sind, der Heimatgemeinde wieder abzunehmen.

4. Die Frage, ob und in welcher Form der Vater K. zur Zahlung einer Auskaufssumme kann angehalten werden, wird dem Ermessen der Rekursinstanz überlassen.“

Am 4. Juli hat die Regierung unsere Beschwerde „in der Hauptsache“ als begründet gutgeheißen und die Armenbehörde U. angewiesen, den Knaben dem Beschwerdeführer hinauszugeben. Die Geltendmachung der Ansprüche der Heimatgemeinde und des Pflegevaters gegenüber dem Kindsvater wird auf den Zivilweg verwiesen. — Der Knabe ist anfangs August, also genau ein Jahr nachdem die Sache bei uns anhängig gemacht wurde, zu seinen Eltern zurückgekehrt.

Aus dem Dispositiv des Rekursentscheidendes sei noch nachgetragen: „Materiell ist festzustellen, daß Vater K. sich in finanzieller Beziehung seiner Kinder in den Jahren 1913—18 jedenfalls sehr wenig angenommen hat. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob er hiezu möglicherweise nicht in der Lage war. (!) Auch bis heute hat er nicht die geringste Miene gemacht, der Gemeinde an die Verjorgungskosten irgend einen Beitrag zu leisten. Daß unter diesen Umständen die Meinung Platz greifen könnte, es sei dem Vater hauptsächlich darum zu tun, die Knaben zur Besteuerung in seinem Haushalt heranzuziehen, ist verständlich. (?) Tatsächlich war es im Kanton bisher üblich, Kinder, deren Verjorgung aus irgend einem Grunde nötig wurde, bis zur Konfirmation den Pflegeeltern zu überlassen. Es erscheint auch unbillig, Pflegeeltern ein Kind, welches sie in selbstloser Weise zur Erziehung übernehmen, in dem Alter, wo es ihnen als Entgelt für die gehabte Mühe kleine Handreichungen leisten kann, zu entziehen.

Die Frage, ob über die Verjorgung ein rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen worden sei, ist daher vom Standpunkte der Billigkeit aus von untergeordneter Bedeutung. Nachdem aber in concreto ein Entzug der Elternrechte nie stattgefunden hat und außerdem der Beweis erbracht ist, daß Vater K. in seinen jetzigen Verhältnissen für eine richtige Erziehung seiner Kinder Gewähr bietet, besteht, auch wenn ein rechtsgültiger Vertrag vorliegen würde, keine gesetzliche Handhabe dafür, dem Kindsvater seine Kinder vorzuenthalten. Damit wird allerdings die Pflicht des Kindsvaters, für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Knaben Rückvergütung zu leisten, in keiner Weise alteriert. (Art. 289 Z.G.B.)“

Ein rechtlich ganz ähnlich liegender Fall betrifft ein seit zirka 4 Jahren „interniertes“ minorenes Mädchen hier wohnender Eltern in der Gemeinde B. des gleichen Kantons. Dieser Akt der Kinderhinterziehung war bedeutend abwechslungsreicher und mit seinen Zwischenfällen bedeutend interessanter als der Kampf um das Kind K. Wir hatten bereits am 21. Februar a. c. eine Eingabe an die Armendirektion Sch. gemacht, als die ungeduldige, durch die frühern Abweisungen verbitterte Mutter, der „es zu lange ging“ und die behauptete, „sie werde doch in ihren Rechten immer verkürzt“ —, alle Akten von uns auf 10. Juni zurückverlangte und die Sache selber in die Hand zu nehmen sich entschloß. Sie hat aber unseres Wissens seither nichts ausgerichtet; auch haben leider ihre ökonomischen Verhältnisse durch den plötzlichen Tod ihres Mannes eine ungünstige Verschiebung erlitten: Wir hätten ihr gern und sicher auch mit Erfolg die Rückgabe ihres Kindes erstritten. —

Dies einige Erfahrungen aus der Armenpraxis der jüngsten Vergangenheit. Ich veröffentliche sie zu dem Zweck, damit alle, die mit solchen Fällen zu tun bekommen, daraus etwas lernen können: Kämpfen um die Kinder und für die Kinder! —

Fälle aus der armenpflegerischen Praxis*).

1. Familie, bestehend aus Eheleuten im besten Alter und vier schulpflichtigen Knaben. Der Fall wird kurz nach Kriegsausbruch wegen Arbeitslosigkeit des Familienvorstandes anhängig. Letzterer, von Beruf Schriftsetzer, hatte sich zuletzt als Reisender auskömmlichen Verdienst beschaffen können. Zwar hieß es von ihm, er habe an den verschiedenen auswärtigen Wohnorten Schulden hinterlassen. Zur Zeit des Anhängigwerdens bestand vollständige Mittellosigkeit.

Die Prüfung des Falles ergab, daß der Petent ein schwieriger Patron sein mußte. Er stammt aus einer Familie, deren Mitglieder fast sämtliche unterstützt werden müssen und sich als psychopathisch veranlagt erwiesen haben. Der Vater war Trinker, und die Mutter verbrachte ihre letzten Jahre wegen Senilität in einer Pflegeanstalt; ihrer Lebtag war sie eine „eigene“ Frau gewesen. Nach der erhaltenen Auskunft litt unser Petent an Größenwahn. Er bildete sich sehr viel auf sein Können ein und spielte gern den großen Herrn. Seine freie Zeit, ja oft einen Teil der Geschäftszeit, verbrachte er im Wirtshaus. Die geringste Bemerkung der Prinzipale ließ ihn aufmucken, auch den gerechten Tadel wies er schroff zurück. Den Gläubigern versprach er stets das Blaue vom Himmel herunter, selbst den Hausmeister wußte er so immer hinzuhalten. Mit der braven und tüchtigen Frau war er denkbar unfreundlich. Er hinterging sie, wo er nur konnte; verkaufte ihre Schmuckfachen usw. Für die Knaben hatte er wenig übrig, das größte Interesse brachte er noch dem versorgten schwachsinnigen Knaben entgegen, der dann in der Folge starb.

Es war nun zuerst durch Reichung der nötigen Hilfe dem Mangel zu steuern. Das ist eine leichte Sache. Schwerer gestaltete sich dann schon die Behandlung des Mannes. Daß sein Benehmen nicht dasjenige eines normalen Menschen sein konnte, mußte man sich ohne weiteres sagen, ihn aber schlechtweg als geisteskrank zu bezeichnen, ging auch nicht an. Wir reiheten ihn ein in die Kategorie der Psychopathen und behandelten ihn nach dem bei solchen einzig richtigen Grundsatz: dem

*) Es ist hin und wieder gerügt worden, daß unser Blatt dem praktischen Armenpfleger zu wenig biete. Durch die Publikation von Armenfällen aus der Praxis möchten wir versuchen, diesem Mangel abzuhelpen, und bitten die Armenpfleger zu Stadt und Land um Mitteilung solcher bereits erledigter oder auch — wegen besonderer Schwierigkeiten — der Erledigung harrenden Fälle und um Meinungsäußerungen darüber aus dem Leserkreis.
Die Redaktion.